

Hintergrundwissen: Subunternehmerketten im Baugewerbe

Auf österreichischen Baustellen kommt es häufig zur Bildung von Subunternehmerketten, indem das beauftragte Großunternehmen Aufträge an andere Firmen weitergibt und die wiederum vereinzelt Aufträge an weitere Unternehmen überreichen usw. Von Lohn- oder Sozialdumping spricht man, wenn es dabei zu einer Unterschreitung des in Österreich gültigen allgemeinen Lohnniveaus bzw. der gültigen Gesetze kommt.

Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDBG)

Um zu verhindern, dass ArbeitnehmerInnen zu unfairen Bedingungen angestellt werden, gibt es das am 01.01.2017 in Kraft getretene Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz. In diesem Gesetz ist geregelt, dass ArbeitnehmerInnen mit gewöhnlichem Arbeitsort in Österreich Anspruch auf jenen Lohn haben, der im Kollektivvertrag für die jeweilige Branche (in diesem Fall für das Baugewerbe und die Bauindustrie) festgelegt ist. Das gilt auch dann, wenn der/die ArbeitgeberIn seinen/ihren Sitz nicht in Österreich hat und seine/ihre ArbeitnehmerInnen auch nur vorübergehend nach Österreich entsendet oder überlässt.

Was heißt Entsenden?

Eine Entsendung liegt vor, wenn ein/e ArbeitnehmerIn von einem/r ArbeitgeberIn mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat nach Österreich entsandt wird. Der/die entsandte MitarbeiterIn erbringt die Arbeitsleistung **während eines begrenzten Zeitraums** in einem anderen Mitgliedsstaat als demjenigen, in dem er/sie normalerweise tätig ist. Auch Unternehmen mit Sitz in Österreich, die ArbeitnehmerInnen aus dem Ausland nach Österreich entsenden unterliegen den Bestimmungen des LSDBG über Entsendungen. Eine Entsendung darf nach der aktuellen EU-Entsendrichtlinie maximal 12, in Ausnahmefällen maximal 18 Monate dauern.

Kontrollbehörden

Die Gebietskrankenkasse überprüft jene Unternehmen, die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) versicherte MitarbeiterInnen beschäftigen. Zusammen mit der Finanzpolizei kontrolliert sie jene MitarbeiterInnen, die grundsätzlich nicht der österreichischen Pflichtversicherung unterliegen (z.B. nach Österreich entsendete oder überlassene Arbeitnehmer). Daneben ist die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) in der Baubranche zur Kontrolle und Anzeige berechtigt. Stellen die Kontrollbehörden fest, dass das zustehende Entgelt unterschritten wird, erstatten sie Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

Fallbeispiel

Ein Wiener **Generalunternehmen** wird mit dem Bau eines großen Wohnhauses beauftragt. Schnell merkt die Firma jedoch, dass sie nicht ausreichend Ressourcen hat, um das gesamte Wohnhaus zu errichten. Sie beauftragt die ihr bekannten Firmen A1, B1, C1 usw. mit der Errichtung unterschiedlicher Teilbereiche des Hauses. So wird Firma A1 mit dem Einbauen der Fenster betraut, Firma B1 mit der Elektrik, Firma C1 mit dem Verlegen der Leitungen, Firma D1 mit der Errichtung der Fassaden und Firma E1 mit dem Bau des Daches. Die Firmen nehmen die Aufträge dankend an, merken aber teilweise, dass die Aufträge ihrerseits ebenfalls zu groß sind. Daher entscheidet sich etwa **Firma D1**, die

Südseite der Fassade nicht selbst zu errichten, sondern gibt einen Teil des Auftrags an die **Baufirma D2** weiter. Durch viele Krankenstände ihrer Arbeiter wird der D2-Firma die Arbeit wiederum zu viel und sie entscheidet sich, die letzten drei Stockwerke an das **Unternehmen D3** weiterzureichen, die den Auftrag ebenfalls annimmt.

Auf der Baustelle befinden sich grundsätzlich **nur Schilder des Generalunternehmens**. Die ArbeitnehmerInnen der jeweiligen Firmen wissen nicht, wie die Firmen untereinander die Aufträge weitergegeben haben. Bei einer Kontrolle stellt sich heraus, dass die **ArbeitnehmerInnen der Firma D3 weniger verdienen als im entsprechenden Kollektivvertrag vorgesehen ist**. Es liegt also ein Fall von Lohn-dumping vor, für den das LSDBG hohe Strafen für den/die ArbeitgeberIn vorsieht. Eine solche Strafe in der Höhe von rund 10 000 Euro wird von der Bezirksverwaltungsbehörde verhängt. Daraufhin stellt Bauunternehmen D3 einen Antrag auf Insolvenz (= Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens).

Laut LSDBG müsste nun die Firma D2 für die nicht bezahlten Löhne haften, da sie den Auftrag an ein unseriöses Subunternehmen weitergegeben hat. Das **Unternehmen D2 scheint jedoch nirgends auf** und die betroffenen ArbeitnehmerInnen kennen es nicht. Da die Ansprüche daher nicht geltend gemacht werden können, werden die Betroffenen an den Insolvenzfonds verwiesen, der einen Teil der Ansprüche begleicht. Jedoch wird dieser Fonds von der Allgemeinheit finanziert, sodass der Staat bzw. unter anderem die SteuerzahlerInnen für die Zahlungsausfälle in unüberschaubaren, intransparenten Subunternehmerketten aufkommen müssen.

Wer profitiert?

- **Generalunternehmer/Großkonzerne** sparen durch das Anstellen von Subunternehmen an Geld, Arbeit und Verantwortung
- **AuftraggeberInnen** in Österreich profitieren, da Bauprojekte billiger werden
- **Osteuropäische Firmen** machen Gewinne: Da das generelle Lohnniveau und Versicherungskosten in osteuropäischen Ländern geringer sind, haben diese Firmen einen Wettbewerbsvorteil und erhalten viele Aufträge. Außerdem erzielen sie höhere Gewinne, da sie höhere Preise verlangen können. Briefkastenfirmen in billigen Ländern entsenden ArbeiterInnen nach Österreich.
- **Osteuropäische Staaten** profitieren durch geringere Arbeitslosigkeit, was mehr Steuerabgaben und Versicherungsbeiträge mit sich bringt

Wer verliert?

- **Mittlere und kleine Unternehmen aus Österreich** verlieren Aufträge, wodurch Umsätze und Arbeitsplätze bedroht sind
- **Österreichische ArbeitnehmerInnen** verlieren Jobs oder erhalten geringere Löhne
- **Österreichische Versicherungssysteme** verlieren Einnahmen, da die Versicherungszahlungen von den beauftragten Firmen im Herkunftsland geleistet werden müssen
- **Osteuropäische ArbeitnehmerInnen** werden um Geld und Rechte betrogen

Kritikpunkte am LSDBG

→ Die Haftungsbestimmungen des LSDBG gehen in diesen Fällen nicht weit genug

Das LSDBG bestimmt, dass immer nur der/die nächsthöhere AuftraggeberIn in der Subunternehmerkette haftet. Hier sehen österreichische Gewerkschaften und die Arbeiterkammer (AK) einen Grund für die Missachtung von fairen Beschäftigungsbedingungen. Daher fordern sie, dass Generalunternehmen dafür verantwortlich sein sollen, Aufträge an vertrauenswürdige Partner weiterzugeben und diesen Subunternehmen strenge Auflagen zu erteilen. So könnten Generalunternehmen etwa eine mögliche Auftragsweitergabe verhindern oder wirkungsvoll begrenzen.

→ Unmögliche grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung

Bei Strafen, die von der österreichischen Bezirksverwaltungsbehörde gegenüber einem ausländischen Unternehmen verhängt werden, stellt sich die Frage, wie sie grenzüberschreitend vollstreckt werden können. Wenn zum Beispiel eine ungarische Firma ArbeitnehmerInnen nach Österreich entsendet hat und nach LSDBG für Lohndumping zu bestrafen ist, müssen die ungarischen Verwaltungsbehörden eingeschaltet werden. Gerade auf diesem Gebiet scheitert der Strafvollzug aber oftmals. Das liegt etwa an einer völligen Untätigkeit der Behörden, an Unkenntnis über die anzuwendenden Regelungen oder an mangelndem politischem Interesse an einer effektiven Verwaltungszusammenarbeit mit den österreichischen Behörden.

→ Lösungsvorschlag: Europäische Arbeitsmarktbehörde

Die Europäische Arbeitsbehörde (*European Labour Authority*) nahm am 16.10.2019 ihre Arbeit auf. Die Behörde soll die Durchsetzung fairer Bedingungen bei einer Beschäftigung im EU-Ausland erleichtern, indem sie Löhne und Sozialstandards kontrolliert. Sie unterstützt die EU-Mitgliedsstaaten bei der Bereitstellung von Informationen und Diensten für BürgerInnen und Unternehmen, wie z.B. Leitlinien über entsprechende Rechte und Pflichten. Außerdem fördert sie die Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten und Kontrollen zur Bekämpfung von Missbrauch oder Betrug und vermittelt bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedsstaaten. Damit bildet sie eine Möglichkeit, das in vielen EU-Ländern übliche Lohn- und Sozialdumping wirkungsvoll einzuschränken, indem sie auf diesem Gebiet für mehr Transparenz und Bewusstsein sorgt.

Quellen

<https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Auftraggeberhaftung.html>

https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Lohn- und Sozialdumping_Begriff und Ueberpruefung.html

<https://www.wko.at/service/w/arbeitsrecht-sozialrecht/LSDBG-Vorschriften-auslaendische-Betriebe.pdf>

Last Update: Jänner 2020